Die beiden im Text behandelten Urteile stellen wir Ihnen gerne auch als PDF-Datei zur Verfügung.
Bestellung per E-Mail an info@i-s-u.de

isu aktuell 1/2019

EDITORIAL

Seit vielen Jahren hat es sich eingebürgert, in Bebauungsplänen für Industrie- oder Gewerbegebiete sogenannte „Emissionskontingente“ zu vergeben und im Sinne einer Gliederung der Gebiete in verschiedene Teilflächen mit unterschiedlicher Schallabstrahlung festzusetzen. Dies ist insbesondere in Gemengelagen mittlerweile geübte Praxis und hat in vielen Fällen dazu beigetragen, Konflikte mit der (schutzbedürftigen) Nachbarschaft zu lösen.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Ende des vergangenen Jahres ein Urteil gefällt, das sich erheblich auf die bislang gängige Anwendung der Lärmkontingentierung auswirken dürfte oder sogar – wie einige Kritiker meinen – das Ende diesbezüglicher Festsetzungen in Bebauungsplänen bedeuten könnte. Wir berichten heute über dieses Urteil sowie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zum Thema.

© BohnFoto&Design, Trimport

NEUE RECHTSPRECHUNG:
DAS ENDE DER LÄRMEMISSIONSKONTINGENTIERUNG?

EINLEITUNG

Der Begriff „Emissionskontingentierung“ hat sich seit einigen Jahren im stadtplanerischen Sprachgebrauch eingebürgert. Er bezeichnet üblicherweise die Gliederung von gewerblichen Bauflächen in Teilbereiche mit unterschiedlichem Emissionsverhalten, konkret mit unterschiedlicher Schallabstrahlung.

Obwohl das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in § 50 regelt, dass schallemittierende Nutzungen und schützenswerte Bauflächen so anzuordnen sind, dass Schallimmissionen möglichst weitgehend reduziert werden, kann dieser Grundsatz, der gemeinhin als „Trennungsgrundsatz“ bezeichnet wird, nicht immer eingehalten werden, was gerade in dicht bebauten Gebieten relativ häufig der Fall ist.

Sollen – oder müssen – geräuschemittierende (Industrie- oder Gewerbe-)Gebiete in der Nähe von schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Wohngebieten) ausgewiesen werden, sind ausreichende Schutzabstände oft nicht realisierbar. Nach § 1 Abs. 4 BauNVO ist es jedoch möglich, für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die das Baugebiet

1. nach der Art der zulässigen Nutzung oder
2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

gliedern, wobei die vorgenannten Festsetzungen auch für mehrere Gewerbegebiete oder Industriegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden können. Spätestens seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1998 (Beschluss vom 27.01.1998 – BVerwG 4 NB 3/97) waren daher sogenannte „Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel“ (kurz IFSP genannt) als zulässiges Mittel zur Lösung schalltechnischer Konflikte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen anerkannt.

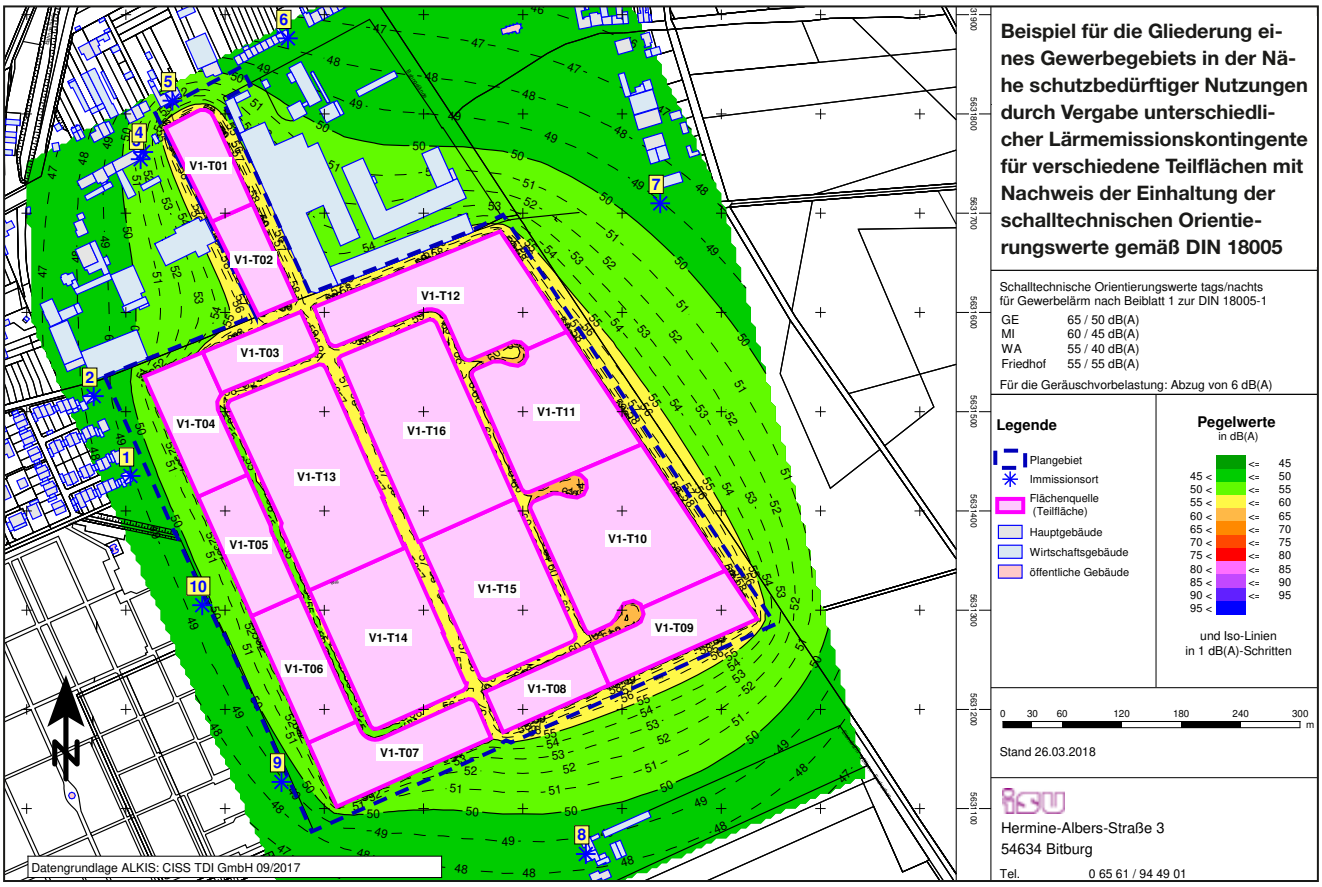

Damals stellte das BVerwG fest, dass zur Gliederung von Baugebieten auch Emissionsgrenzwerte in Form eines IFSP festgesetzt werden können und der dadurch bezweckte Lärmschutz sogar durch eine der Baugenehmigung beigefügte Nebenbestimmung auf Dauer gesichert werden kann. Unter Ausnutzung der mit § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegebenen Möglichkeiten wurden seither entsprechende Schallleistungspegel zur Gebietsgliederung festgesetzt. Seit Einführung der DIN 45691 im Dezember 2006 spricht man von einer Emissionskontingentierung[1], wobei sich der Begriff des „Lärmemissionskontingents“ (LEK) als festzusetzende Größe im Bebauungsplan eingebürgert hat. Dieses Kontingent für die verschiedenen Teilflächen eines Gewerbe- oder Industriegebietes wird üblicherweise für den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) unterschiedlich festgesetzt (z.B. LEK Tag ≤ 65 dB(A) – LEK Nacht ≤ 50 dB(A).

Das Lärmemissionskontingent ist vereinfacht gesagt der auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogene zulässige Schallleistungspegel. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans muss eindeutig hervorgehen, auf welche (Teil)Fläche sich die Emissionskontingente beziehen, welche Größe (in dB(A)) sie höchstens besitzen dürfen und auf der Grundlage welcher Ausbreitungsrechnung sie zu ermitteln sind. So kann im späteren Genehmigungsverfahren die Verträglichkeit von Vorhaben mittels der festgesetzten Emissionskontingente überprüft werden. Hierzu ist i.d.R. die Ausarbeitung eines entsprechenden Fachgutachtens erforderlich, das nachweist, dass der konkrete Betrieb die Kontingente einhält. Dies kann er beispielsweise durch organisatorische Maßnahmen (z.B. kein nächtlicher Produktionsbetrieb), aber auch durch bauliche oder technische Vorkehrungen (z.B. Bau abschirmender Gebäude, wie etwa Büro/Verwaltung, zwischen den Produktionsanlagen oder dem Betriebshof und der betroffenen Wohnbebauung, Einbau von schallgedämmten Ablufteinrichtungen, Verzicht auf zu öffnende Fenster o.Ä.) tun.

URTEIL DES BVERWG VOM 07.12.2017 – 4 CN 7.16

Mit dem Urteil, das kürzlich veröffentlicht wurde, schränkt das Bundesverwaltungsgericht die Anwendungsmöglichkeiten der Lärmkontingentierung nun drastisch ein.

Der erste Leitsatz *„Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.“* ist zunächst noch ohne Weiteres einleuchtend, denn es ist klar, dass es sich nicht um eine „Gliederung“ handelt, wenn für alle Teilflächen die selben Lärmkontingente gelten sollen.

Auch der zweite Leitsatz *„Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist davon abhängig, dass ihr ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt, der in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert worden ist.“* ist nachvollzieh-

1 Siehe hierzu weiterführend auch: ISU-Nachrichten 2/2006 (https://www.i-s-u.de/fileadmin/user_upload/ISU_aktuell_Nachrichten_Archiv/ISU_Nachrichten/isu_nachrichten_2_2006.pdf

bar, denn dass ein entsprechender planerischer Wille der Gemeinde in der Begründung zum Bebauungsplan zum Ausdruck kommen muss, gilt auch für alle anderen Festsetzungen in gleicher Weise.

In der Normenkontrollsache, der ein Urteil des VGH München[2] zugrunde lag, wurden jedoch auch Feststellungen getroffen, die nicht zum bisher gängigen planerischen Verständnis passen.

Die Beteiligten stritten in der Sache um die Wirksamkeit eines Bebauungsplans, der als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (häufig als „GEe" bezeichnet) festsetzt und die Errichtung eines siebengeschossigen und geschossweise gestaffelten Gebäudes mit der Funktion eines „Gewerbecenters" für Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Dienstleistungsgewerbes, Büros und Gaststätten zum Gegenstand hat. Nach den textlichen Festsetzungen sollen Betriebe und Anlagen unzulässig sein, deren je Quadratmeter Grundstücksfläche abgestrahlte Schallleistung im Sinne eines Lärmemissionskontingents (LEK) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 58 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 43 dB(A) nicht überschreitet. Die angegebenen Emissionskontingente LEK wurden dabei nach DIN 45691 festgesetzt. Für bestimmte Immissionsorte wurden „Zusatzkontingente" definiert, um welche die Emissionskontingente erhöht werden können (LEK Zus.). Dies kommt in der Praxis häufig vor, wenn in bestimmte Richtungen eine höhere Schallabstrahlung möglich ist, weil sich hier keine störempfindlichen Nutzungen befinden.

Das BVerwG hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Definition von Emissionskontingenten einschließlich der Zusatzkontingente vorliegend fehlerhaft sei, weil sie sich nicht auf eine Rechtsgrundlage stützen lasse. Eine geschossweise Gliederung scheidet nach Feststellung des Senats aus, da § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zwar als Grundlage für eine Gliederung nach dem Lärmverhalten der im jeweiligen Baugebiet zulässigen Betriebe und Anlagen grundsätzlich herangezogen werden kann, aber nur für Flächen, die *nebeneinander* liegen. Nicht möglich ist hingegen eine Regelung im Sinne eines Emissionskontingents für *übereinander*liegende Betriebe und Anlagen, wie hier in den verschiedenen Geschossen des Gewerbecenters.

Zudem – und das ist bemerkenswert – stellt das BVerwG fest, dass der auf die Grundstücksfläche bezogene Schallleistungspegel nicht ausreiche, weil er als sogenannter „Zaunwert" nicht bestimme, welche Emissionen von einer *einzelnen Anlage oder einem einzelnen Betrieb* ausgehen dürften. Die Frage, ob im Gemeindegebiet ggf. andere Gewerbeflächen vorhanden sind, die keiner Lärmkontingentierung unterliegen und ggf. auf dieser Grundlage eine Legitimation für die Festsetzung im vorliegenden Fall abgeleitet werden könnte, wurde zwar aufgeworfen, jedoch nicht abschließend geklärt.

Im Urteil wird dazu folgendes ausgeführt:

„Ob die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vorlägen, wonach auch mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander nach dem Lärmverhalten der Betriebe gegliedert werden könnten, brauche nicht entschieden zu werden. Da es bereits an einer betriebsbezogenen Festsetzung im Bebauungsplan fehle, bestehe das Problem der Zurechenbarkeit des Zaunwertes unverändert fort. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO käme daher als Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Emissionskontingenten vorliegend auch dann nicht in Betracht, wenn die Antragsgegnerin über weitere Gewerbegebiete ohne Geräuschkontingentierung verfügte. Schließlich versage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als Rechtsgrundlage, weil Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nur bauliche oder technische Maßnahmen sein könnten. Die Unwirksamkeit der Festsetzung von Emissionskontingenten führe zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans; denn die Festsetzung betreffe erkennbar eine zentrale Frage der Gesamtplanung."

Zentral erscheint dabei besonders der Satz, dass § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht als Rechtsgrundlage für eine Festsetzung von Lärmemissionskontingenten herangezogen werden kann, weil Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nur bauliche oder technische Maßnahmen sein können. Die Frage ist daher, ob es sich bei der Definition eines LEK um eine (zulässige) Festsetzung handelt, mit deren Hilfe das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren „besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften" gegliedert werden kann.

Im zugrundeliegenden Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) wird nicht in Abrede gestellt, dass Emissionskontingente nach DIN 45691 generell geeignet sind, das Emissionsverhalten als „Eigenschaft" von Betrieben und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zu kennzeichnen. So sieht es auch das BVerwG und verweist auf frühere Rechtsprechung zum Thema.[3]

Der VGH sah allerdings im streitgegenständlichen Bebauungsplan „verkappte Zaunwerte" (präzise: Zaunwerte als Summenpegel), die nach der Rechtsprechung des BVerwG, der sich der Verwaltungsgerichtshof angeschlossen hat, unzulässig sind, da laut Urteilsbegründung *„mit einem Summenpegel keine Nutzungsart, insbesondere nicht das Emissionsverhalten als Eigenschaft bestimmter Anlagen und Betriebe im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt wird, sondern nur ein Immissionsgeschehen gekennzeichnet, das von einer Vielzahl unterschiedlicher Betriebe und Anlagen gemeinsam bestimmt wird und für das Emissionsverhalten der jeweiligen Anlage für sich genommen letztlich unbeachtlich ist."*

Die Festsetzung von „Zaunwerten" wurde bereits in früheren Urteilen für unzulässig erklärt, weil sie im Gegensatz zu einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht bestimmen, welche Emissionen von einer einzelnen Anlage oder einem einzelnen Betrieb ausgehen dürfen.

Das Urteil beleuchtet dann in der Folge die Frage, ob vorliegend mit den im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingenten tatsächlich „Zaunwerte als Summenpegel" festgesetzt wurden und schreibt dazu, dass dem Urteil des VGH eine „verkürzte Sicht" auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zugrunde liege und die Vorinstanz ihren Blick unzulässig auf die einzelnen Betriebe verengt hat, die im Gewerbecenter angesiedelt werden sollen. Der Umstand, dass das Gewerbecenter mehrere Betriebe aufnehmen soll, steht der Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nämlich nicht entgegen. Im Urteil heißt es hierzu: *„Die Bestimmung erlaubt*

2 28.07.2016 – AZ: VGH 1 N 13.2678

3 vgl. Urteil vom 16. Dezember 1999 - 4 CN 7.98 - BVerwGE 110, 193 sowie Beschlüsse vom 27. Januar 1998 - 4 NB 3.97 - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 24, vom 2. Oktober 2013 - 4 BN 10.13 - BauR 2014, 59 und vom 9. März 2015 - 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943

es durchaus, eine Anlage anstelle oder neben Betrieben als Bezugspunkt zu wählen.“[4].

Das Gewerbecenter als Ganzes kann daher also durchaus als eine „Anlage“ betrachtet werden, so dass sich das zuzurechnende Emissionskontingent darauf beziehen lässt. Was jedoch schon der VGH als unrechtmäßig angesehen hat, ist die Zuordnung von „Lärmrechten“ im Bebauungsplan auf lediglich ein einziges Vorhaben. Dies wird durch das Urteil des BVerwG in gleicher Weise gesehen. Ebenfalls bestätigt wird die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, dass § 1 Abs. 4 BauNVO vorliegend als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Lärmemissionskontingente LEK ausscheidet, da es an der von der Vorschrift vorausgesetzten „Gliederung“ des Baugebiets fehlt.

Der Senat schreibt in der Urteilsbegründung dazu:

„Dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns wird nur Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.[5] *Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt.“*[6]

Der Bestimmung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genügt es danach nicht, ein Plangebiet in 1 m² große Teilflächen gleicher Geräuschemission zu unterteilen, denn eine „Gliederung“ setzt eine räumliche Zuteilung *unterschiedlicher* Emissionsrechte für verschiedene Teilflächen voraus. Im streitgegenständlichen Fall wurde hingegen eine das gesamte Baugebiet gleichermaßen erfassende Beschränkung auferlegt.

Über die Erkenntnis hinausgehend, dass eine bloße Beschränkung von Teilflächen keine Gliederung sein kann, was unmittelbar einleuchtet, ist jedoch die Feststellung des BVerwG, dass bei einer rechtskonformen Unterteilung in verschiedenartige Teilflächen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO immer auch Teilbereiche verbleiben müssen, für die keine Einschränkungen gelten. Im Urteil wird dazu ausgeführt, dass die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, nämlich dass neben einem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet ohne entsprechende Einschränkungen vorhanden sein muss[7], auch für die interne Gliederung eines Gebietes in gleicher Weise gilt.

Wenn es also, wie vorliegend, nicht um eine baugebietsübergreifende Gliederung, sondern lediglich um die Gliederung eines einzigen Gebietes „in sich“ geht, *„muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können.“*[8]

In einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet muss es also mindestens ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen geben!

Der Senat führt dazu aus, dass es zwar genügt, dass (mindestens) ein Teilgebiet verbleiben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jedem nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb eine Ansiedlung ermöglicht, räumt aber im Urteilstext selbst ein, dass dies auf dasselbe hinausläuft, wie der gänzliche Verzicht auf die Festsetzung eines Emissionskontingents für diese Teilfläche.

Begründet wird die Sichtweise damit, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt bleiben muss.[9] Diesbezüglich kommen dem Planer sofort Begriffe wie „Typenzwang“ oder auch „Etikettenschwindel“ in den Sinn, denn es stellt sich die Frage, ob ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO in dem eben nicht, wie in Abs. 2 Nr. 1 gefordert „Gewerbebetriebe aller Art“ untergebracht werden können, sondern nur solche, für die weitergehende Einschränkungen in Form (meist) deutlich reduzierter Lärmemissionskontingente LEK gelten, überhaupt noch ein „Gewerbegebiet“ nach der Bestimmung der BauNVO ist. Im Bebauungsplan hat es sich eingebürgert, solche Gebiete als „eingeschränkte Gewerbegebiete“ (oft „GEe“ genannt) zu bezeichnen, aber nach dem Urteil des BVerwG geht eine Einschränkung, die für das *gesamte* Gebiet gilt und damit eine normalerweise allgemein zulässige Nutzung (nämlich „Gewerbebetriebe aller Art“) gänzlich ausschließt, zu weit. Im Urteil wird dazu ergänzend ausgeführt:

„Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung.“[10]

Im Urteil wird noch verschiedenen Detailpunkten nachgegangen. So stellen die Richter des erkennenden Senats z.B. fest, dass die vom VGH auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO für denkbar gehaltene Zuweisung von Emissionskontingenten für jedes Geschoss rechtlich nicht möglich ist, weil § 1 Abs. 7 BauNVO, der Festsetzungen zu verschiedenen Nutzungskombinationen in bestimmten Geschossen, Ebenen und Teilen baulicher Anlagen erlaubt, nicht zu einer vertikalen Gliederung nach den „Eigenschaften von Betrieben und Anlagen“ ermächtigt.

Zudem wird es als nicht rechtskonform angesehen, dass vorliegend die fehlende interne Gliederung des Baugebiets durch die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, wonach die Festsetzungen nach Satz 1 auch für „mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander“ getroffen werden können, gleichsam „ausgehebelt“ wird.

Eine solche „gemeindeweite“ Gliederungsabsicht war vorliegend nicht zu erkennen, auch wenn es theoretisch möglich gewesen wäre, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet verfügt hat, für das keine Emissionskontingentierung festgesetzt war und dort jeder nach § 8 BauNVO denkbare Betrieb zulassungsfähig gewesen wäre. Eine solche gebietsübergreifende Gliederung unter Einbeziehung von anderen Gewerbegebieten innerhalb der Gemeinde setzt nämlich voraus, dass ihr *„ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt.“*[11] Voraussetzung einer „geordneten Städtebaupolitik“ ist es nach den Ausführungen in der Urteilsbegründung, *„dass sich die Gemeinde*

4 vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNVO Rn. 57
5 vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. März 2015 - 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943 <944>
6 so auch OVG Koblenz, Urteil vom 2. Mai 2011 - 8 C 11261/10 - NVwZ-RR 2011, 858 <859>; Fischer/Tegeder, BauR 2007, 323 <326>
7 BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 - 4 N 6.88 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50 S. 28 und vom 9. März 2015 - 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943 <944>
8 vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNVO Rn. 63
9 vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 1996 - 4 NB 16.96 - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 22 S. 7
10 Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl. 2014, § 1 Rn. 83
11 so auch OVG Koblenz, Urteile vom 2. Mai 2011 - 8 C 11261/10 - NVwZ-RR 2011, 858 <859> und vom 8. Juni 2011 - 1 C 11199/10 - BRS 78 Nr. 36

darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen."

Die klaren Vorgaben, die sich aus dem Urteil ergeben, führen in der Praxis leider zu einigen Problemen. So wird im Urteil nämlich nicht darauf eingegangen, von welchem Emissionsverhalten bei „Gewerbebetrieben aller Art" auszugehen ist. Dies ist für die einer Lärmemissionskontingentierung zugrundeliegende schalltechnische Beurteilung jedoch von größter Bedeutung, denn die einschlägigen Rechenmodelle verlangen die Vergabe entsprechender Lärmwerte *für jede einzelne Teilfläche*. Also selbst für die nicht zu gliedernden Bereiche muss der Gutachter in seiner Berechnung zumindest irgendeine Größe eingeben, wenn sichergestellt werden soll, dass an den betrachteten Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wozu die Lärmkontingentierung ja gedacht ist.

Die sich für die Praxis ergebenden Fragen haben wir am Rande einer Seminarveranstaltung mit den Richtern des Senats diskutiert, um herauszufinden, ob es z.B. genügt, für das oder die nicht gegliederte(n) Teilgebiet(e) „typische" Werte, die aus schalltechnischer Sicht für ein Gewerbegebiet herangezogen werden können, zu verwenden. Sind dies möglicherweise für „normale" (also nicht kontingentierte) Gebiete 60 dB(A) am Tag und in der Nacht oder kann der Planer von einer nächtlich verringerten Schallabstrahlung – und wenn ja von welcher – ausgehen? Welche Werte sind also für das Rechenmodell als plausibel anzusehen und genügen damit den Forderungen der jetzigen Rechtsprechung? Auf diese Punkte gab es, wie zu vermuten war, keine konkreten Einlassungen. Damit verbleiben für die künftige Anwendung des Instrumentariums der Lärmkontingentierung viele offene Fragen.

URTEIL DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS NRW VOM 11.10.2018 – 7 D 99/17.NE

Erschwert schon das zuvor besprochene Urteil des BVerwG die Handhabung der Lärmemissionskontingentierung in der Praxis in erheblicher Weise, so baut ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzliche Hürden auf.

In dem zugrundeliegenden Fall wendet sich die Antragstellerin gegen einen Bebauungsplan[12] dessen Geltungsbereich unter anderem ein gewerblich genutztes Grundstück umfasst, das etwa 1,5 km von der Innenstadt entfernt liegt und sich grundsätzlich für vielerlei Nutzungen, möglicherweise auch Wohnen, eignet. Das Gebiet ist über eine Landestraße an die Autobahn angeschlossen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich schon heute auch Wohnnutzungen.

Das räumliche Umfeld des Plangebiets stellt sich ebenfalls recht heterogen dar. Nördlich angrenzend liegen Wohngrundstücke. Südlich schließen sich entlang einer Landesstraße ebenfalls Wohngebäude, aber auch gemischt genutzte Gebäude mit Einzelhandel und Dienstleistungen in den Erdgeschossen und Wohnungen in den Obergeschossen an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Trasse einer ehemaligen Vorortbahn. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet überwiegend als „gewerbliche Baufläche" ausgewiesen.

Mit dem streitgegenständlichen Bebauungsplan in der jetzigen Fassung verfolgt die beklagte Kommune gemäß den Ausführungen in der Planbegründung das Ziel, *„das Plangebiet für gewerbliche, zukunftsfähige Nutzungen zu sichern und die durch das räumliche Aufeinandertreffen von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung entstehenden Konfliktsituationen zu verbessern."* Der Bebauungsplan setzt dafür als Art der baulichen Nutzung ein „Gewerbegebiet" (GE) fest. Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe werden mit Hilfe der textlichen Festsetzungen ausgeschlossen, Verkaufsstätten, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben, produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetrieben stehen und deren Verkaufsflächen jeweils 20 % der Geschossflächen der ihnen zugeordneten Hauptbetriebe nicht überschreiten, sind nur ausnahmsweise zulässig.

Außerdem – und dies soll hier näher betrachtet werden – gibt der Bebauungsplan Lärmemissionskontingente LEK für insgesamt 20 Teilflächen vor. Für das Grundstück des Klägers wird z.B. festgesetzt, dass ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Lärmemissionen Kontingente von 60 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten. Für die übrigen Teilflächen im Geltungsbereich werden ähnliche Kontingente (bis maximal 62/47 dB(A) tags/nachts) als Höchstgrenze definiert.

Die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans erfolgte im sogenannten „beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Während der öffentlichen Auslegung reichte die Klägerin Einwendungen gegen den Bebauungsplan ein, die im Zuge der Abwägung behandelt wurden. Am 13.12.2016 beschloss der Rat den Plan dann als Satzung und machte diese ortsüblich bekannt.

Daraufhin wurde 20.12.2017 ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan eingereicht. Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zu Unrecht angewandt wurde, da die maßgebliche Fläche größer als 20.000 qm sei und eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nicht durchgeführt wurde. Zudem sei das beschleunigte Verfahren auch gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, weil der Bebauungsplan mit der Gewerbegebietsfestsetzung automatisch die Zulässigkeit von Vorhaben begründe, *„die bei abstrakter Betrachtung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sein könnten."* Zudem sei die Planung zur Festsetzung eines Gewerbegebiets vorliegend nicht erforderlich, weil sich das Plangebiet wegen der in der Umgebung vorherrschenden Wohnnutzung seit Jahren weg von einer gewerblichen Nutzung und hin zu einer Nutzungsmischung entwickele. Zu beobachten seien hier Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen in engem Nebeneinander. Die Antragstellerin führt dazu aus, dass eine Planung, die diese Entwicklung aufhalte und einen sich von selbst lösenden Immissionskonflikt aufrechterhalte und damit Leerstand und Brachfallen im Plangebiet fördere, nicht erforderlich sein könne. Zudem sei die Planung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst und nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

12 Der Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2011 wurde vom Senat mit Urteilen vom 6.11.2013 - 7 D 60/12.NE u. a. - für unwirksam erklärt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf Bestimmtheitsmängel der Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss verwiesen. Der Plan wurde anschließend in einem ergänzenden Verfahren „geheilt", was jedoch für das vorliegende Urteil keine entscheidende Rolle spielt.

In der Antragsbegründung heißt es darüber hinaus, dass die Festsetzung des Gewerbegebiets abwägungsfehlerhaft sei, da das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an die benachbarte Wohnnutzung anschließe und damit ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliege. Außerdem seien auch innerhalb des Plangebiets selbst bereits Wohnnutzungen vorhanden, die bestandsgeschützt seien.
Demgegenüber geht das im Zuge der Planung angefertigte Lärmgutachten von einem geminderten Schutzanspruch der Wohnbebauung aus und setzt hinsichtlich deren Schutzbedürftigkeit einen Zwischenwert in der Mitte zwischen dem Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet und dem für ein allgemeines Wohngebiet an, was vom Kläger als fehlerhaft gerügt wird. Mangels einer „Gemengelage" hätte nach dessen Ansicht überhaupt kein Zwischenwert gebildet werden dürfen – und wenn, hätte er deutlich zu Gunsten der Wohnbebauung ausfallen müssen und nicht „genau in der Mitte" liegen dürfen, weil die Umgebung des Plangebiets durch Wohnbebauung geprägt sei.
Außerdem ist die Festsetzung der Lärmemissionskontingente nach Auffassung der Antragstellerin rechtswidrig, weil hierbei der Bestand der Betriebe und Gebäude nicht hinreichend berücksichtigt wurde und die Planung es daran fehlen lasse, *„sinnvoll gewerblich nutzbare Einheiten zu bilden."* Auch das Grundstück des Klägers sei von diesem Mangel betroffen. Zudem erfolge die Verteilung der Kontingente aufgrund fehlerhafter Ausgangsdaten das unzureichende Ziel, in der Umgebung des Plangebietes Mischgebietswerte einzuhalten, obwohl die tatsächliche Schutzwürdigkeit, zumindest teilweise, höher einzustufen sei.
In der Klage wird ausgeführt, dass schon die Einhaltung von Mischgebietswerten (hier als Mittelwert zwischen den Immissionsrichtwerten für Gewerbegebiete und Wohngebiete) in der Umgebung nur schwer zu erreichen ist und den Gewerbebetrieben im Plangebiet erhebliche Einschränkungen auferlege. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, hier den getroffenen Festsetzungen zur Lärmkontingentierung, seien ohne Weiteres nämlich nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, wie z.B. Verwaltungen, genehmigungsfähig.

Nach dem „Typenzwang" der Baunutzungsverordnung seien dies aber nicht, zumindest nicht alleine, die „typischen" Gewerbegebietsnutzungen. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es dazu zwar, dass durchaus auch stärker emittierende Betriebe zugelassen werden können, jedoch nur, wenn sie bestimmte Maßnahmen zur Lärmsenkung durchführen. Als Beispiele werden die zeitliche Begrenzung der Produktion, der Verzicht auf Fensteröffnungen oder die Anordnung von Bürogebäuden als Schallschutz genannt. Nach Ansicht der Klägerin handelt es sich hierbei aber um *erhebliche* Einschränkungen der Betriebstätigkeit, weswegen produzierende oder verarbeitende Gewerbebetriebe, die zu den typischen Nutzungen in Gewerbegebieten zählten, nur dann genehmigungsfähig seien, wenn zusätzliche Schallschutzmaßnahmen in nennenswertem Umfang getroffen würden. Aus den angeführten Gründen handele es sich um eine Planung, die den Interessen der Grundstückseigentümer im Plangebiet zuwiderlaufe.

Als wesentlicher Kritikpunkt wird angeführt, dass die getroffenen Festsetzungen zur Einschränkung der Geräuschemissionen dazu führen, dass die zulässigen Nutzungen denen eines Mischgebietes und nicht denen eines Gewerbegebietes entsprechen. Eine solche Festsetzung ließe sich bereits in der Realität erkennen und gehe im Übrigen mit den Nutzungsvorstellungen der Grundstückseigentümer im Plangebiet konform.
Die beklagte Kommune verteidigt ihre Rechtsauffassung und vertritt den Standpunkt, dass die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zulässig war. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der Plan ein bereits vorhandenes, faktisches Gewerbegebiet überplane, das bereits fast vollständig versiegelt sei. Zudem sei die Planung städtebaulich erforderlich, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und entspreche auch dem Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB.
Die Ausweisung eines Gewerbegebiets sowie die Festsetzung der Lärmemissionskontingente ist nach Ansicht der Beklagten ebenfalls rechtsfehlerfrei, denn entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei der Bestand der vorhandenen Betriebe und Gebäude im Plangebiet hinreichend berücksichtigt worden. Die durch die Gliederung geschaffenen Nutzungseinheiten seien sinnvoll, so dass auch künftig gut nutzbare gewerbliche Einheiten existieren. Auch nach Auffassung des Lärmgutachters seien die Voraussetzungen zur Gebietsgliederung mittels Lärmemissionskontingenten (LEK) gegeben und auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestützt.

Nach dem Urteil des OVG NRW ist die Klage zulässig und begründet, da das Grundstück der Antragstellerin im Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans liegt und die Festsetzungen des Plans die Nutzung des Eigentums unmittelbar betreffen – insbesondere, weil durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets die von der Klägerin angestrebte Wohnnutzung verhindert wird.
Im Urteil wird zunächst ausgeführt, dass der Plan an einem durchgreifenden formellen Mangel leidet, weil er nicht rechtzeitig ausgefertigt worden ist, was vor seiner Bekanntmachung erforderlich gewesen wäre. Auf Einzelheiten hierzu, sowie auf die Frage, ob der Plan nach § 13a BauGB aufgestellt bzw. geändert werden konnte, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, weil dies zu weit führen würde. Darüber hinaus leidet der Plan aber auch an einem beachtlichen materiellen Mangel, nämlich in Bezug auf die Festsetzung der Lärmemissionskontingente. Dieser führt zur Planunwirksamkeit. Nach Auffassung des Gerichts ist die Festsetzung der Lärmemissionskontingente mangelhaft und entbehrt einer Rechtsgrundlage.
Unter Bezugnahme auf das obenstehende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts[13] wird ausgeführt, dass für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden können, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern, wobei „Emissionskontingente" nach der DIN 45691 grundsätzlich geeignet sind, das Emissionsverhalten als „Eigenschaft" von Betrieben und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO zu kennzeichnen.

13 BVerwG, Urteil vom 7.12.2017 - 4 CN 7.16

Allerdings werde dem Tatbestandmerkmal des „Gliederns“ nur dann Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten „zerlegt“ wird.
Die Vorschrift ermöglicht nach Auffassung des OVG lediglich eine räumliche Zuteilung von „Emissionsrechten“, nicht aber deren Beschränkung für das gesamte Baugebiet. Die Richter bekräftigen, dass für eine rechtkonforme Gliederung auch *mindestens ein* uneingeschränktes Teilgebiet vorhanden sein muss. Dies gelte sowohl für die Gliederung innerhalb eines Gebietes, als auch für die baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Sofern eine Gemeinde auf eine baugebietsübergreifende Gliederung verzichtet und sich auf die Gliederung eines Gebiets „in sich“ beschränkt, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende „Gewerbebetriebe aller Art“ im Plangebiet ihren Standort finden können.
Damit knüpft das OVG NRW, wie nicht anders zu erwarten war, an die jüngste Rechtsprechung des BVerwG an und begründet, dass es, gemessen an diesen Anforderungen, im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage für die festgesetzten Emissionskontingente fehlt, da der angegriffene Bebauungsplan ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung ebenso wenig vorsieht, wie ein Kontingent, das jeglichen nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen würde.
Konkretisierend und über die Feststellungen des BVerwG hinausgehend legt das OVG NRW dar, dass die festgesetzten Kontingente den genannten Anforderungen jedenfalls nicht genügen. Mindestens gilt dies für die Nachtzeit, für die das höchste festgesetzte Kontingent im Bebauungsplan 47 dB(A) pro m^2 beträgt. Anders als im zuvor besprochenen höchstrichterlichen Urteil stellt das OVG damit klar, dass die Einschränkung der Emissionen in der Nacht durch das LEK von höchstens 47 dB(A) zu weit geht, ohne freilich auszuführen, ob ein Wert von 50 oder 55 dB(A) den Anforderungen womöglich genügt hätte, oder ob auch in der Nacht ein Wert wie am Tag, also z.B. 60 dB(A) auf mindestens einer Teilfläche, erforderlich gewesen wäre. Das OVG nimmt dabei Bezug auf das Lärmgutachten, das aufzeigt, dass ein Nachtbetrieb von Gewerbebetrieben im Plangebiet bei 47 dB(A)/m^2 nur unter erheblichen Einschränkungen möglich ist.
Auch aus der Planbegründung ergibt sich, dass es die Absicht der beklagten Kommune war, die gewerbliche Nutzung durch die Vergabe der Lärmemissionskontingente im Wesentlichen auf solche Gewerbebetriebe einzuschränken, die hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens in etwa mischgebietstypisch und deshalb mit der umliegenden Wohnbebauung verträglich sind. Für alle andere Gewerbebetriebe geht der Plan nur dann von einer Zulässigkeit aus, wenn die Betriebe besondere Maßnahmen zur Lärmminderung durchführen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan im Einzelnen ausgeführt.
In der Urteilsbegründung heißt es: *„Es kann zur Überzeugung des Senats auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht davon ausgegangen werden, dass in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet – wie vom Bundesverwaltungsgericht gefordert – ein Gewerbebetrieb jeder Art im Rahmen eines Lärmemissionskontingents zulässig ist, wenn erst durch erhebliche Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in der Stellungnahme des Sachverständigen angesprochen sind, eine Einhaltung der Kontingente für die Lärmemissionen der gewerblichen Tätigkeit erreicht wird. Dann liefe die vorgesehene Anforderung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts leer, denn durch einen erheblichen Aufwand für Lärmschutz könnte eine Vielzahl lärmemissionsträchtiger Gewerbebetriebe derart unter eine „akustische Käseglocke“ gestellt werden. Würde dies als ausreichend erachtet, bedürfte es nicht der vorgesehenen Anforderung eines Teilgebiets, das nicht emissionskontingentiert oder nur mit solchen Kontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.“*
Nach der Auffassung des Senats reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen eines „uneingeschränkten“ Gewerbegebiets auch nicht aus, dass ein Gewerbebetrieb ohne erhebliche Lärmschutzaufwendungen zur Tagzeit betrieben werden kann und eine nächtliche Tätigkeit nicht oder nur unter Beachtung erheblicher Lärmschutzvorkehrungen möglich ist. Zu den Gewerbetrieben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nach § 8 BauNVO allgemein zulässig sind, zählen nämlich auch solche, die regelmäßig auch während der Nachtzeit Lärmemissionen verursachen. Dies trifft z.B. für Speditionsbetriebe, aber durchaus auch für andere Betriebsarten zu.
Leider lässt sich auch das OVG nicht weiter zu der Frage aus, wie ein Emissionskontingent auszusehen hat, das die Anforderungen im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt. In ersten Reaktionen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ist davon die Rede, dass sowohl tags, als auch nachts ein Lärmkontingent von 60 dB(A) erforderlich ist, um die Anforderungen, die sich aus der neuesten Rechtsprechung ergeben, zu erfüllen.[14] Dies ist freilich nur eine vorläufige Meinung, verdeutlicht aber die Tendenz, die sich derzeit abzeichnet.
Die Unwirksamkeit der Festsetzungen zur Lärmemissionskontingentierung führt vorliegend zur Verwerfung des gesamten Bebauungsplans, denn die Mängel sind so schwerwiegend, dass die übrigen Regelungen, Maßnahmen und Festsetzungen – für sich betrachtet – keine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr bewirken können. Mit der Lärmemissionskontingentierung beabsichtigte die Kommune vorliegend eine Steuerung im Sinne einer Begrenzung der gewerblichen Nutzungen mit Blick auf die Wohnnutzungen der Umgebung und keine Untergliederung des Gebietes in Flächen unterschiedlichen Emissionsverhaltens. Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht erfüllt sind.

KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Für die planerische Praxis ergeben sich aus den beiden Urteilen viele Unsicherheiten, weil die Rechtsprechung keine Vorgaben dazu macht, wie die Festsetzung von Emissionskontingenten konkret und in der Höhe begrenzt auszusehen hat.
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet, in dessen Nähe sich schutzbedürftige Nutzungen, wie etwa Wohngebiete, befinden ist es üblich, ein schalltech-

14 Vgl. dazu etwa Kuchler, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 7.12.2017 - 4 CN 7/16 -, jurisPR-UmwR 3/18, Seite 5 f, der auf die DIN 18005, Nr. 5.2.3 verweist und in Erwägung zieht, dass für Gewerbebetriebe zumindest flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB (A) tags und auch nachts angesetzt werden müssten.

nisches Gutachten einzuholen, das Vorschläge zu einer sinnvollen Gebietsgliederung mit Hilfe von Lärmemissionskontingenten (LEK) macht. Typischer Weise werden dabei die Teilflächen, die sich in geringer Entfernung zu den „kritischen" Immissionsorten (z.B. Wohngebäude) befinden, stärker eingeschränkt als solche, die weiter entfernt hierzu liegen.
Da der Immissionsrichtwert (z.B. IRW nach TA Lärm[15]) für die Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) fast immer 15 dB(A) unterhalb des Wertes für den Tag 06:00 bis 22:00 Uhr) liegt, treten Konflikte zwischen emittierender und schutzbedürftiger Nutzung überwiegend im Nachtzeitraum auf, zumal hier nach den Bestimmungen der TA Lärm stets die „lauteste Nachtstunde" maßgeblich für die Beurteilung ist. Am Tag ist ein „rechtssicherer" Wert für das zulässige Emissionskontingent pro m^2 daher wohl i.d.R. einfacher zu definieren, denn 60 dB(A) pro m^2 sind, wenn man die beiden Urteile interpretiert, anscheinend eine praxisgängige Größe, um „Gewerbebetriebe aller Art", wie sie in § 8 BauNVO bezeichnet werden, zu ermöglichen. Allerdings – und hierauf sei ausdrücklich hingewiesen – ist diese Aussage aus den Urteilen nicht unmittelbar abzuleiten, denn ein „ausreichendes" Lärmkontingent wird durch die aktuelle Rechtsprechung nicht exakt quantifiziert. Außerdem könnte es bei bestimmten Betriebsarten auch mit 60 dB(A) pro m^2 durchaus Probleme geben, wobei sich dann allerdings die Frage stellt, ob es sich hierbei noch um Gewerbe- oder möglicherweise schon um Industriebetriebe handelt. Das könnte z.B. für größere Speditionen oder auch bestimmte Arten produzierender Betriebe zutreffen.
Da der Lärmgutachter in seinem digitalen Modell der verschiedenen Lärmquellen bzw. Teilflächen aber aus technischen Gründen stets „irgendeinen Wert" einstellen muss, gibt es hier keine „nicht kontingentierten" Flächen. Sie würden im Computermodell mit 0 dB(A) – also ohne Schallabstrahlung – berücksichtigt, wodurch das Berechnungsergebnis für die zu schützenden Immissionsorte deutlich verfälscht würde.
Wenn sich also nun für den Tag ein Wert von 60 dB(A) als plausible Größe einbürgern würde, steht für die Nacht aufgrund der Rechtsprechung des OVG NRW lediglich fest, dass 47 dB(A) offenbar zu niedrig angesetzt sind, da sie als flächenbezogener Wert pro m^2 nur dann eingehalten werden können, wenn erhebliche Schallschutzvorkehrungen baulicher oder technischer Art getroffen werden. „Gewerbebetriebe aller Art" sind hier hingegen ohne solche Vorkehrungen in der Nacht nicht möglich.

Fest steht derweil lediglich folgendes:

- Eine Gliederung von Gewerbegebieten in unterschiedliche, *übereinanderliegende* räumliche Teilflächen ist generell unzulässig.
- Eine Gliederung für nebeneinanderliegende Teilflächen erfordert die Festsetzung *unterschiedlicher* Lärmemissionskontingente für die verschiedenen Teilflächen.
- Auch ein solchermaßen „gegliedertes" Gewerbegebiet muss *zumindest eine* Fläche beinhalten, für die *keine* Einschränkungen gelten, es sei denn, es wird von der Möglichkeit einer Gliederung von verschiedenen Gewerbegebieten innerhalb einer Gemeinde untereinander Gebrauch gemacht.
- Ein Bebauungsplan kann jedoch nur Festsetzungen für seinen eigenen Geltungsbereich treffen. „Ergänzungsgebiete", also Gewerbegebiete außerhalb seines Geltungsbereichs, für die keine Emissionskontingentierung gilt, werden von den Festsetzungen nicht erfasst. Der Plangeber muss daher „in geeigneter Weise" im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentieren, dass und wie er von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht hat. Wie dies geschehen kann, lässt das Urteil aber offen.

Leider bleibt auch die Frage unbeantwortet, welche Emissionskontingente am Tag und in der Nacht den rechtlichen Anforderungen tatsächlich genügen. Derzeit anzuraten ist es, hier vorsichtig von einem Wert von mindestens 60 dB(A) am Tag und in der Nacht auszugehen und diesen im schalltechnischen Gutachten als Grundlage für die Lärmkontingentierung heranzuziehen. Aus Sicht der Praxis wird es dann jedoch in manchen Fällen dazu kommen, dass eine (Gewerbegebiets-)Planung möglicherweise nicht mehr oder nur noch dann umsetzbar ist, wenn die zulässigen Kontingente für andere Flächen noch weiter eingeschränkt werden, als dies schon bisher der Fall war. Dann drängt sich allerdings für diese Flächen die Frage auf, ob es sich hierbei überhaupt noch um Gewerbegebietsflächen handelt, die gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO „vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben" dienen, denn gewollt ist dann ja offenkundig eher die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören und daraus würde sich möglicherweise das Erfordernis zur Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO ergeben. Das funktioniert jedoch nur bei angemessener Mischung mit anderen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, um nicht wieder in den Verdacht des „Etikettenschwindels" zu geraten.

Was die Zukunft für die bis dato oft und auch durchaus nicht ohne Erfolg angewandte Lärmkontingentierung bringt, ist also offen und wird sich wohl erst nach weiteren Versuchen, die einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden, zeigen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, sich mit dem Thema in der Begründung zum Bebauungsplan noch ausführlicher als bislang zu beschäftigen.

15 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

IMPRESSUM
isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.
Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung Hermine-Albers-Straße 3 | 54634 Bitburg | Telefon (06561) 944901 Telefax (06561) 944902 | E-Mail: info-bit@i-s-u.de
Inhalt und Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann
Layout/Satz: BohnFoto&Design, 54636 Trimport
Copyright: Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.
Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass wir zum Zwecke des Versands Ihre Adressdaten, bestehend aus Name, Vorname, Gemeinde/Institution/Firma, ggf. Abteilung u.Ä. sowie vollständiger postalischer Anschrift speichern. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, informieren Sie uns hierüber bitte per E-Mail an *info@i-s-u.de*, telefonisch unter 06561 944901 oder per Telefax unter 06561 944902. Wir werden Ihre Daten dann umgehend dauerhaft und vollständig löschen.